

# Satzung „Kissinger Tafel“ e. V. Änderung vom 20.05.2015

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Kissinger Tafel“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Kissinger Tafel will die Lebenssituation von Menschen in Armut verbessern.
2. Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient unmittelbar und ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs, durch Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen und Zuführung dieser Nahrungsmittel und Gegenstände an Bedürftige.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Die Kissinger Tafel wird im Sinne des Vereinszwecks auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Der Antrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - b. Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet.
  - c. Durch den Tod
  - d. Durch die Auflösung bei Mitgliedern, die juristische Personen sind.
4. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Februar eines Jahres im Voraus fällig.  
Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

1. Die Kissinger Tafel wird Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e. V.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Art. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben.
  - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer
  - c. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Änderung der Satzung
  - g. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - h. Auflösung des Vereins
2. Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher versandt werden.  
Versand der Einladungen über elektronischem Weg (E-Mail) ist zulässig.
4. Auf Antrag von wenigstens 1/4 der Mitglieder, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/m Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in und dem/r Kassier/in und zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Die Wahl erfolgt schriftlich. Sie kann auch anders erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu beauftragen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
5. Der Vorstand wird von der/m ersten oder seinem/r stv. Vorsitzenden einberufen
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/m Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stv. Vorsitzende/n vertreten. Diese beiden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
9. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an Kidro e. V. oder, falls dieser Verein nicht mehr besteht, an die Stadt Bad Kissingen mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) zu verwenden.

20.05.2015